

Vorläufige Grundordnung der Hochschule Weserbergland

Stand: 9. Juni 2010

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
des Trägervereins Hochschule Weserbergland e.V.

Präambel

Die äußerst positiven Erfahrungen und Erfolge mit den dualen Bachelor-Studiengängen und den Weiterbildungsprogrammen der ehemaligen Berufsakademie Weserbergland motivieren den Trägerverein und die Hochschule Weserbergland dazu, mit der Umwandlung der Berufsakademie in eine Fachhochschule den weiteren Ausbau einer wissenschaftsbasierten Lehre und anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung voranzutreiben. Durch eine enge Verzahnung von angewandter Forschung und praxisbezogener Lehre ist eine hohe anwendungsbezogene Qualität in Lehre und Forschung gewährleistet. Durch einen professionellen Wissenstransfer trägt die Hochschule zum wirtschaftlichen Wachstum der heimischen Wirtschaft und zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei.

I.

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

§1

Rechtsform und Trägerschaft

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte private Fachhochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie trägt den Namen:
„Hochschule Weserbergland“
- (2) Träger der Hochschule ist der Verein „Trägerverein Hochschule Weserbergland e.V.“ mit Sitz in Hameln. Die Hochschule ist eine rechtlich unselbstständige, mitgliedschaftlich organisierte Einrichtung dieses Vereins.
- (3) Der Verein unterhält und fördert die Hochschule gemäß seiner Satzung. Er übt die Aufsicht über die Fachhochschule aus. Im akademischen Bereich sind die Aufgaben der Gesellschaft auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Der Verein ist Arbeitgeber der in der Hochschule Beschäftigten.
- (4) Im Rahmen der Satzung des Vereins regelt die Hochschule ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und in anderen Ordnungen.

§2

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule nimmt Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz wahr. Als Fachhochschule dient sie den angewandten Wissenschaften durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.

- (2) Im Rahmen ihrer Zielsetzung kann die Hochschule darüber hinaus die Aufgaben weiterer Bildungseinrichtungen übernehmen, die sich der Fort- und Weiterbildung widmen.
- (3) Die Regelungen zur Freiheit der Forschung und Lehre und des Studiums gemäß dem NHG gelten entsprechend.
- (4) Das Lehrangebot wird in der Regel als ein duales Studium organisiert. Berufsqualifizierender Abschluss ist der Bachelor. Dieser kann durch einen Masterabschluss ergänzt werden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

Die Regelungen im Niedersächsischen Hochschulgesetz über Mitglieder und Angehörige gelten entsprechend.

II. Aufbau und Organisation

§ 4 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich in die Fachbereiche Wirtschaft, Technik und Informatik. Sie strebt den Aufbau des Fachbereichs Gesundheit an.

§ 5 Organe

Organe der Hochschule sind das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat.

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Grundordnung anderen Organen zugewiesen vorbehalten sind.
- (2) In allen wichtigen Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Hochschulrat.
- (3) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu zwei nebenamtlich tätige Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Gehören dem Präsidium nur zwei Personen an, so entscheidet bei Abwesenheit der einen Person die andere allein.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums fest. Sie oder er wird durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.

- (5) Die Präsidentin oder der Präsident werden vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Senats und einer Stellungnahme des Hochschulrats für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Zur Vorbereitung des Vorschlages richtet der Senat eine Findungskommission ein, die eine Empfehlung gibt.
- (6) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten nach einer Stellungnahme des Hochschulrats für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren gewählt. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 7 Der Senat

- (1) Der Senat nimmt zu allen Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung von grundsätzlicher Bedeutung Stellung. Er ist zuständig für die
 - Beschlussfassung über die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Hochschulrat,
 - Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan,
 - Stellungnahme zum Wirtschaftsplan,
 - Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen,
 - Beschlussfassung über andere Ordnungen der Hochschule,
 - Wahl des vom Senat zu entsendenden Mitgliedes des Hochschulrats,
 - Vorschlag zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Vorstand des Trägervereins,
 - Wahl der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten mit Zustimmung des Vorstands des Trägervereins,
 - Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
 - Ernennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
 - Vorschlag zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß dem NHG durch das Präsidium.

Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Trägervereins.

- (2) Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten nach Abs. 1 S.1 dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht.
- (3) Dem Senat gehören neun Mitglieder mit Stimmrecht an, die von den Mitgliedern der Hochschule entsprechend den Regelungen des NHG über die Mitwirkung von Mitgliedern innerhalb folgender Gruppen gewählt werden:
 - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

- ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Präsidentin oder der Präsident oder in Vertretung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident führen ohne Stimmrecht den Vorsitz.

- (4) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der nach einer form- und fristgerechten Einladung erschienenen Mitglieder. Er beschließt die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Weitere Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 8

Fachbereichskonferenzen

- (1) Die Fachbereichskonferenzen fördern und koordinieren die ihre Studiengänge betreffenden Aufgaben.
- (2) Die Fachbereichskonferenzen bestehen aus den ihnen zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der in § 7 Abs.3 genannten weiteren Gruppen.
- (3) Die laufenden Geschäfte der Fachbereichskonferenz werden von einer Dekanin oder einem Dekan wahrgenommen, die oder der von der Fachbereichskonferenz aus der Professorengruppe für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt wird. Eine wiederholte Wahl ist möglich. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fachbereichskonferenz.
- (4) Die Fachbereichskonferenz arbeitet mit der Fachkommission zusammen, welche die Koordination mit dem Berufsfeld wahrnimmt und dessen Anforderungen an das Studium zum Ausdruck bringt.

§ 9

Beratungsgremien

Beratungsgremien sind das Praxisforum, die Evaluationskommission, die Fachkommission, die Forschungskommission sowie die Bibliothekskommission. Der Senat kann weitere Kommissionen bilden. Die Gremiumsmitglieder werden auf Vorschlag des Senats durch den Präsidenten bestellt.

§ 10

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, das Präsidium und den Senat der Hochschule zu beraten und zu wichtigen Hochschulangelegenheiten Stellung zu nehmen; das gilt insbesondere für Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten:
- dem Vorschlag des Senats zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - der Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten durch den Senat,
 - dem Wirtschaftsplan,

- dem Entwicklungsplan.
- (2) Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.
- (3) Der Hochschulrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- vier mit dem Hochschulwesen vertraute Personen aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Vorstand bestellt werden und denen bestimmte Aufgabenbereiche zugeordnet werden können,
 - ein vom Senat der Hochschule aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Tätigkeit ist auf drei Jahre zu befristen, eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.

III. Lehre und Studium

§ 11 Lehre

- (1) Die Hochschule gewährleistet, dass das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet, die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden und dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Lehrangebot muss überwiegend von hauptberuflich im Dienst der Hochschule Lehrenden erbracht werden. Lehrende sind hauptberuflich tätig, wenn sie mindestens mit der Hälfte der Regellehrverpflichtung (bei Professorinnen und Professoren 18 Semesterwochenstunden) an der Hochschule beschäftigt werden.

§ 12 Lehrende

- (1) Die Lehrtätigkeit an der Fachhochschule wird von
- a. hauptberuflichen Lehrkräften, die ein Lehrfach selbstständig vertreten (Professorinnen und Professoren),
 - b. wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie von Lehrkräften für besondere Aufgaben und
 - c. Lehrbeauftragten

wahrgenommen.

- (2) Hauptberuflich Lehrender im Sinne von Abs. 1 a. kann nur sein, wer die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren nach dem NHG erfüllt.

- (3) Lehrender im Sinne von Abs.1 b. kann nur sein, wer die Befähigung zur Vermittlung fachbezogener Ausbildungsinhalte durch besondere Leistungen im Studium oder in der Praxis und pädagogische Eignung erworben hat.
- (4) Lehrbeauftragte können je nach Lehraufgabe sowie nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation Lehraufgaben übernehmen, die Lehrende nach Abs. 1 a. oder b. wahrnehmen.
- (5) Die Lehrenden sind für die Erfüllung ihrer Lehraufträge im Rahmen der Lehr- und Studienpläne verantwortlich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen mitzuwirken.
- (6) Über die Bestellung der Lehrenden entscheidet das Präsidium. Über die Berufung von Professorinnen und Professoren entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Senats.

§ 13

Mitwirkung an der Gestaltung des Studiums

Die Mitglieder der Hochschule wirken an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschule geltenden Grundsätze mit.

§ 14

Zugang und Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium an der Fachhochschule wird nur zugelassen, wer die allgemeinen Voraussetzungen gemäß dem NHG für die Aufnahme in eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachhochschule erfüllt.
- (2) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Die entsprechenden Erfordernisse ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Studierenden schließen zudem privatrechtliche Studienverträge mit der Hochschule ab. Diese setzen bei dualen Studiengängen voraus, dass parallel dazu Ausbildungsverträge mit den außerhochschulischen Einrichtungen abgeschlossen werden, in denen die Studierenden ihre anwendungsbezogene Hochschulausbildung absolvieren.
- (3) Das Präsidium setzt die Betreuungsrelationen (Verhältnis der Lehrenden zu den Studierenden) fest und ermittelt dementsprechend die Zulassungszahlen für jeden Studiengang.

IV.

Forschung und Entwicklung

§ 15

Forschung und Entwicklung

- (1) Die Hochschule fördert die anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung insbesondere durch
 - die Gewährung von Forschungsmitteln aus einem Forschungspool,

- Ermäßigung der Lehrverpflichtung im Umfang von mindestens 5 % der Summe Regellehrverpflichtungen,
- Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern,
- die Errichtung einer Innovationsgesellschaft zur Umsetzung der Ergebnisse aus Lehre sowie Forschung und Entwicklung, insbesondere zur Regelung der Urheberschaft. Das Nähere regelt die Satzung der Gesellschaft.

Der Senat erlässt dazu eine Ordnung.

- (2) Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind aufgefordert, im Rahmen ihrer hauptberuflichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die auch aus Mitteln Dritter finanziert werden können. Solche Vorhaben sind dem Präsidium anzuzeigen und in ihrem finanziellen Aufwand und Ertrag darzustellen. Im Übrigen sind den Durchführenden im Rahmen der vom Drittmittelgeber zgedachten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen. Die im Rahmen des Abs. 1 genannten Forschungsmittel sind vorrangig der Anbahnung und der ergänzenden Finanzierung von Drittmittelprojekten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Senat beschließt eine Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten entsprechend den allgemein geltenden Standards.

V. Studierendenvertretung

§ 16 Studierendenvertretung

Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule mit, insbesondere in Bezug auf Lehre und Studium sowie Beziehungen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dazu wählen die Studierenden eine Studierendenvertretung. Die Zahl der Mitglieder, deren Amtsdauer und die Organisation der Wahl sind in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung zu regeln. Die Studierendenvertretung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitwirkungsrechte ehemalig Studierender (Alumni) sind in der Ordnung zu regeln.

VI. Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 17 Finanzierung

- (1) Die Hochschule finanziert sich durch über den Trägerverein insbesondere durch:
- feste Zuschüsse der kommunalen Vereinsmitglieder,
 - Beiträge der Vereinsmitglieder,
 - Studiengebühren,
 - Sonstige Kostenbeiträge der Studierenden,
 - Drittmittel,
 - Spenden und sonstige Zuwendungen.

- (2) Die Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet, soweit planbar, rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das Finanzierungskonzept gemäß Abs.1 auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanentwurfs für die Hochschule.

§ 18
Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt das Präsidium jeweils für die nächsten zwei Geschäftsjahre den Wirtschaftsplan für die Hochschule auf, bestehend aus der Ertrags- und Finanzplanung sowie der Investitions- und Stellenplanung, und legt den Entwurf dem Vorstand des Vereins vor. Der endgültige Wirtschaftsplan im Rahmen des Finanzierungskonzepts gemäß § 17 Abs.2 bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Vereins.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch den Vorstand des Vereins.
- (4) Rücklagen dürfen nur im Rahmen der Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften gebildet werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

VII.
Inkrafttreten

§ 19
Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.